



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

19. Jahrgang

Nr. 03/2024

27.06.2024

1. Satzung

vom 26.02.2024

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 04.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW., S. 490), in Kraft getreten am 01.01.2023;
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 30.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 14.11.2005, zuletzt geändert durch die Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 05.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 26.09.2022, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 2 vom 25.11.2005, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.05.2022, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 04/2022 vom 02.06.2022, in der jeweils geltenden Fassung;

- Der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV NRW 2023, S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. S. 56), mit Wirkung zum 09.03.2023;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl., S. 700 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende abschließende Aufzählung:

„Das Höchstgesamtwicht der Abfallbehälter darf

für 40 Liter - Behälter 40 kg,
für 60 Liter - und 80 Liter - Behälter 50 kg,
für 120 Liter - Behälter 60 kg,
für 240 Liter – und 360 – Liter Behälter 110 kg,
für 770 Liter - Behälter 360 kg und
für 1.100 Liter - Behälter 500 kg

nicht überschreiten.“

Artikel 2

§ In 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ersatzlos gestrichen:

„Die mit Stand 31.12.2013 im Gebiet der Stadt Stolberg in Gebrauch befindlichen Kunststoffringabfallbehälter mit 35 l Volumen werden ab dem 01.01.2014 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Neue 35 l-Kunststoffringabfallbehälter sind nach Zustimmung der RegioEntsorgung AöR weiterhin durch den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Alle übrigen Abfallbehälter im Gebiet der Stadt Stolberg werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.“

Artikel 3

§ In 11 Abs. 4 Satz 1 wird folgendes Wort ersatzlos gestrichen:

[...] Stolberg [...]

§ 11 Abs. 4 wird folgende Ziff. d) ersatzlos gestrichen:

„Im Gebiet der Stadt Stolberg ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 - Liter pro Person und Woche vorzuhalten.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h., dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche

für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine komposthaltigen Abfälle über die Restabfallbehälter und die Gartenabfallsammlung entsorgt werden.“

Artikel 4

In § 12 wird folgender Abs. 9 unter angepasster fortlaufender Nummerierung ersatzlos gestrichen:

„Abweichend von den Absätzen 1-3 gilt für das Gebiet der Stadt Stolberg Folgendes:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen zugelassen werden. Die RegioEntsorgung AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.“

Artikel 5

In Anlage 2 wird folgende Zeile unter Punkt a) ersatzlos gestrichen:

„- 35-l-Restabfallbehälter Ringtonne Kunststoff“

Artikel 6

In Anlage 6 werden unter Stolberg folgende Zeilen ersatzlos gestrichen:

„Ringtonne (35 l)“

„Küchenabfallbehälter“

Artikel 7

Inkrafttreten:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 04.12.2023 tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 04.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NW in entsprechender Anwendung hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 26.02.2024

gez. Jorma Klauss
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Stephanie Pfeifer
Vorständin RegioEntsorgung

gez. Heinz Heinen
Vorstand RegioEntsorgung